Preußische Gesetzsammlung

Nr. 20.

(Nr. 11282.) Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Linden. Vom 14. Mai 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Landgemeinde Ricklingen wird von dem Landkreise Linden abgetrennt und unter den der Begründung zum Entwurfe dieses Gesetzes als Anlage beigefügten und vom Minister des Innern im Amtsblatte der Regierung zu Hannover zu veröffentlichenden Bedingungen der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Linden einverleibt.

§ 2.

Der Magistrat zu Linden erhält mit Verkündung dieses Gesetzes die Befugnis, insbesondere hinsichtlich der Neuwahl von Bürgervorstehern, wegen des Überganges aus dem alten in das neue Verhältnis das Erforderliche anzuordnen.

Hinsichtlich der Kommunalbesteuerung und hinsichtlich des Austritts der Bürgervorsteher gemäß § 9 der Bedingungen erhält das Gesetz rückwirkende Kraft vom 1. April 1913 ab.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 14. Mai 1913.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer.
v. Dallwitz. Lentze.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Mai 1913.

(Nr. 11283.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Diez. Vom 19. Mai 1913.

Auf Grund des Artikel 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Diez gehörige Gemeinde Diez

am 1. Juli 1913 beginnen soll.

Berlin, den 19. Mai 1913.

Der Justizminister.
Beseler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 31. März 1913 Allerhöchst vollzogene Statut für die Stoberwiesen-Genossenschaft in Erdmannsdorf im Kreise Namslau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Breslau Nr. 18 S. 160, ausgegeben am 3. Mai 1913;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 7. April 1913, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Pflegeamt des Hospitals zum Heiligen Geist in Frankfurt a. M. für die Erweiterung der Genesungsstätte Hohenwald bei Oberhöchstadt (Kreis Obertaunus) und für die Anlage eines Zufahrtswegs zu der geplanten Kläranlage der Anstalt, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung in Wiesbaden Nr. 19 S. 128, ausgegeben am 10. Mai 1913, und
   für den Stadtkreis Frankfurt a. M. Nr. 19 S. 117, ausgegeben am 10. Mai 1913;
3. das am 15. April 1913 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ruhheimer Drainagegenossenschaft in Ruhheim im Kreise Mogilno durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Bromberg Nr. 19 S. 184, ausgegeben am 10. Mai 1913;
4. das am 15. April 1913 Allerhöchst vollzogene Statut für die Mittlere Völzerbach-Genossenschaft in Wietstock im Kreise Kammin i. Pomm. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Stettin Nr. 19 S. 195, ausgegeben am 10. Mai 1913.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.